**SATZUNG DER VoG „Sportrat Raeren“**

**KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER**

**Artikel 1**

**Bezeichnung**

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht führt den Namen „SPORTRAT RAEREN“

**Artikel 2**

**Sitz**

(1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

(2) Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

(3) Bei Sitzverlegung außerhalb der Region bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses sowie einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache

**Artikel 3**

**Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten**

Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck: Förderung des Sports.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgende Aktivitäten:

* Koordination der sportlichen Tätigkeiten aller Sportvereine,
* Organisation von Wettbewerben und Veranstaltungen, die direkt oder indirekt mit der Zielsetzung der Unterstützung des Sports vereinbar sind,
* die Wahrung der Interessen der Sportler auf lokaler, regionaler oder internationaler Ebene.

Die Vereinigung kann jede Art von Veranstaltungen durchführen, Immobilien erwerben und/oder verwalten, sowie alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt zur Förderung des Sports im weitesten Sinne beitragen.

Die Vereinigung verfolgt weder politische noch weltanschauliche Ziele und untersagt sich diesbezüglichen Betätigungen.

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

**Artikel 4**

**Dauer**

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

**KAPITEL II - MITGLIEDER**

**Artikel 5**

**Mitglieder**

(1) Die Vereinigung besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder)

b) beigeordnete Mitglieder (inaktive Mitglieder)

(2) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.

**Artikel 6**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jeder Sportverein werden, der im Vereinsregister der Gemeindeverwaltung Raeren eingetragen ist. Kulturelle Vereine werden nicht als Sportvereine angesehen, können jedoch, als beigeordnete Mitglieder, der VOG Sportrat Raeren angehören und Hallenzeiten beantragen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an das Verwaltungsorgan.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsorgans.

(3) Die Generalversammlung kann die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen.

(4) Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:

* Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsorgans oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
* die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
* einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
* an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
* in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
* nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden,
* die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
* die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
* im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
* aus der Vereinigung auszutreten.

(6) Ausschließlich die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Generalversammlung. Beigeordnete Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

**Artikel 7**

**Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt;

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.

1. durch Ausschluss, wenn

- das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt,

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.

(2) Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

**Artikel 8**

**Haftung Mitglieder**

Jeder Hallenbenutzer ist zivilrechtlich verantwortlich für alle Unfälle und Schäden, die er verursacht. Die Gruppen sind gemeinschaftlich verantwortlich.

Schwere Unfälle müssen dem Verwaltungsorgan und der Gemeinde Raeren unverzüglich gemeldet werden. Der Sportrat distanziert sich von jeder Verantwortung für die Versicherung der Hallenbenutzer.

**Artikel 9**

**Mitgliedsbeitrag**

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds (ordentliche und beigeordnete Mitglieder) ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden vom Verwaltungsorgan auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt. Für Mitglieder, die an der ordentlichen Generalversammlung nicht erscheinen und nicht vertreten sind, wird der Jahresbeitrag verdoppelt, wobei der jährliche Beitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 50,00 EUR. Der Beitrag ist jährlich fällig.

**Artikel 10**

**Kommunikation**

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem internen Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein.

**Artikel 11**

**Mitgliederregister**

(1) Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

(2) Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

(3) Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

**KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG**

**Artikel 12**

**Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

(1) die Generalversammlung;

(2) das Verwaltungsorgan.

**Artikel 13**

**Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Bestellung und Abberufung der Verwalter,
3. die Bestellung und Abberufung der Kommissare,
4. die den Verwaltern und Kommissaren zu erteilende Entlastung,
5. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
6. die freiwillige Auflösung der Vereinigung,
7. den Ausschluss eines Mitgliedes,
8. Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen,
9. eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen,
10. alle Beschlüsse, die über die Grenzen, der dem Verwaltungsorgan gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse, hinausgehen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen.

**Artikel 14**

**Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen**

(1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG, also bis zum 30.06., stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

(2) Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

(4) Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident, oder in dessen Abwesenheit vom Kassierer, geleitet.

(5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

(6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

(7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

(8) Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr zwei Kommissare, die mit der finanziellen Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungsorgans beauftragt werden und der Generalversammlung Bericht erstatten müssen.

**Artikel 15**

**Verwaltungsorgan**

(1) Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei und maximal fünfzehn Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

(2) Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine natürliche Person als ständiger Vertreter benannt werden.

(3) Insofern eine Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich das Verwaltungsorgan aus zwei Verwaltern zusammensetzen. Solange das Verwaltungsorgan nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.

(4) Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für unbestimmte Dauer gewählt.

(5) Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden. Die Verwalter können das erste Mal in der Gründungsurkunde bestellt werden.

(6) Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

(7) Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

(9) Zusätzlich kann der Raerener Gemeinderat 3 Vertreter bestimmen. Der Sportschöffe ist von Mandats wegen Vertreter im Verwaltungsorgan. Diese Vertreter haben Stimmrecht im Verwaltungsorgan.

(10) Für jedes Mitglied des Verwaltungsorgans sollte ein Ersatzkandidat des jeweiligen Vereines bestimmt werden. Der Ersatzkandidat wird dem Verwaltungsorgan durch das effektive Verwaltungsorganmitglied mitgeteilt. Dieser Ersatzkandidat soll bei Abwesenheit des effektiven Verwaltungsorganmitgliedes an den Versammlungen teilnehmen und hat in diesem Fall auch Stimmrecht.

(11) Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.

(12) Die Verwalter können durch einen Beschluss der Generalversammlung für ihr Mandat entlohnt werden.

**Artikel 16**

**Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsorgans**

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsorgans werden vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen. Das Verwaltungsorgan tagt mindestens 3 Mal pro Jahr

(2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(3) Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsorgans beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsorgans, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, oder in dessen Abwesenheit der Kassierer.

(5) Das Verwaltungsorgan fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

(6) Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

**Artikel 17**

**Haftung der Verwalter**

(1) Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

(2) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

(3) Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

(4) Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat gemeldet haben. Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

**Artikel 18**

**Interessenkonflikt**

(1) Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.

(2) In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

**Artikel 19**

**Protokollierung von Beschlüssen**

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsorgans ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(4) Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgan oder von zwei Verwaltungsorganmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

**KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN**

**Artikel 20**

**Vertretung der Vereinigung**

(1) Das Verwaltungsorgan wird Dritten gegenüber vertreten durch den Präsidenten und einen Verwalter oder durch drei Verwalter, die gemeinsam handeln. Diese brauchen weder einen Beschluss, eine Genehmigung oder eine Sondervollmacht nachzuweisen.

(2) Für die Vermietung der Sporthallen können Hallenverwalter benannt werden. Die Hallenverwalter vertreten den Sportrat gegenüber Dritten alleingültig bezüglich der Hallenbenutzung. Ihre Absprachen werden vom geschäftsführenden Vorstand im Nachhinein geprüft und gegebenenfalls genehmigt.

(3) Zur Vertretung des Sportrates in anderen Gremien können sogenannte Vertreter benannt werden. Ihre Funktion in diesen Gremien ist informativer Art. Sie können keine Verpflichtungen im Namen des Sportrates eingehen, es sei denn, sie haben ein Mandat durch Verwaltungsorgan-beschluss oder durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erhalten.

**Artikel 21**

**Tägliche Geschäftsführung**

(1) ) Das Verwaltungsorgan wählt unter den Verwaltern einen geschäftsführenden Vorstand, der aus maximal 7 + 1 gesetzten Mitgliedern besteht, die da wären: 1. Präsident, 2. Vize-Präsident, 3. Kassierer, 4. Schriftführer, 5. Vertreter der Schützenvereine, 6. + 7. zwei Sporthallenvertreter sowie 8. der Sportschöffe. Der Posten des Schriftführers und des Kassierers kann durch dieselbe Person gestellt werden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Geschäftsführung und Verwaltung der Vereinigung. Er informiert das Verwaltungsorgan über alle Entscheidungen. Jedes Verwaltungsorganmitglied kann auf der nächstfolgenden Versammlung des geschäftsführenden Vorstandes vorstellig werden um Einspruch gegen eine Entscheidung zu erheben. Er kann insbesondere Akten oder Verträge tätigen oder tätigen lassen, Vergleich und Kompromisse abschließen, erwerben, tauschen, alle Mobilien und Immobilien verkaufen, in Hypothek geben, mit oder ohne Hypothekenbestellung, Darlehen aufnehmen, Obligationen in Umlauf setzen (durch ein hypothekarisches Recht garantierte oder nicht garantierte Obligationen), die Zwangsvollstreckung vereinbaren, mit oder ohne Quittung, sowie mit oder ohne Zahlung Löschung erteilen, von allen Eintragungen von Amts wegen, oder von allen anderen Eintragungen, von Eintragungen dispensieren. Miet- oder Pachtverträge für jede Dauer abschließen, alle Vermächtnisse, Subsidien (Zuschüsse), Schenkungen oder Übertragungen annehmen, auf alle realen Rechte und auf alle Auflösungsklagen verzichten, alle Sondervollmachten an Bevollmächtigte seiner Wahl (Vereinigungen oder nicht Vereinigungen) erteilen, alle Bediensteten, Angestellte, Mitglieder des Personals ernennen oder abberufen, ihre Befugnisse und Vergütungen festsetzen.

**Artikel 22**

**Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht**

(1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

(3) Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

(4) Der Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden

(5) Gemäß Artikel 13 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsorgans.

(6) Das Verwaltungsorgan erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

**KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG**

**Artikel 23**

**Satzungsänderung**

Einfache Satzungsänderung

(1) Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

(2) Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

(3) Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

(4) Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

(5) Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

**Artikel 24**

**Auflösung**

(1) Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

(2) Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

(3) Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

**Artikel 25**

**Sanktionen**

Nach dem Gesetz kann die Nichtigkeit der Vereinigung ausgesprochen werden, wenn die folgenden Punkte nicht in der Satzung erwähnt werden:

• Name und Angabe der Region, in der die Vereinigung ihren Sitz hat;

• Die präzise Beschreibung des uneigennützigen Ziels, das die VoG verfolgt, und der Aktivitäten, die der Erreichung dieses Ziels dienen.